

Statuten des Vereins

Bürgerliste NUSSS - PRO Nestelbach

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerliste NUSSS - PRO Nestelbach“, wobei NUSSS Nestelbach-unabhängig-stark-sozial-solidarisch bedeutet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 8302 Nestelbach bei Graz, Hauptstraße 15.
3. Der Verein Bürgerliste NUSSS - PRO Nestelbach ist parteipolitisch unabhängig.
4. Die Vereinsarbeit wird im Wesentlichen von den Grundprinzipien Bürgernähe, Transparenz und Nachhaltigkeit geleitet.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert ausgerichtet.
2. Der Verein bezweckt die nachhaltige Weiterentwicklung der Gemeinde Nestelbach bei Graz.
3. Auswahl, Planung und Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte erfolgen stets unter Berücksichtigung der Anliegen und Interessen der Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde.
4. Besondere Aufgaben des Vereins werden auch in diversen Ausschüssen näher definiert und bearbeitet.

§ 3. Mittel zur Erreichung d. Vereinszweckes.

1. Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins.
2. Eine breite Informationsarbeit mit einer Plattform für soziale Netzwerke.
3. Mitgliedsbeiträge, Fraktionsabgaben, Subventionen, und Erlöse aus Veranstaltungen und Publikationen.
4. Kandidatur bei den Gemeinderatswahlen der Gemeinde Nestelbach bei Graz.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit. Sie haben durch ihre Tätigkeit die Arbeit des Vereines zu fördern und zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt werden können. Sie erklären sich bereit, den Verein sowohl ideell als auch finanziell zu unterstützen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind den Vereinszielen gegenüber aufgeschlossen und sind bereit, diese vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages zu fördern.
3. Ehrenmitglieder werden hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft.

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Koordinationsteam. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Koordinationsteams durch die Mitgliederversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Koordinationsteam mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Koordinationsteam wegen Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen Schädigung des Vereins verfügt werden.
3. Eine Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.2 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Koordinationsteams aberkannt werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Jedes ordentliche Mitglied hat durch seine aktive Mitarbeit das Interesse des Vereins zu fördern und besitzt in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Antragsrecht. Es ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Es ist verpflichtet, innerhalb der ersten beiden Monate eines Kalenderjahres seinen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Es kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzt aber kein Wahl-, Stimm- und Antragsrecht. Es ist verpflichtet, innerhalb der ersten beiden Monate eines Kalenderjahres seinen festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Jedes Ehrenmitglied besitzt dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, ist jedoch nicht zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Koordinationsteam die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8. Vereinsorgane.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), das Koordinationsteam (§§ 11 bis 13) und die Rechnungsprüfer (§ 14).

§ 9. Die Mitgliederversammlung.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Koordinationsteams oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Koordinationsteam.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Koordinationsteam schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt: es hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel durch systemisches Konsensieren.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Sprecherin/der Sprecher, in dessen Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Koordinationsteams den Vorsitz.

§10. Aufgaben der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Koordinationsteams und der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11. Das Koordinationsteam.

1. Das Koordinationsteam besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus
 - Sprecherin/Sprecher und Stellvertreterin/Stellvertreter,
 - Schriftführerin/Schriftführer und Stellvertreterin/Stellvertreter,
 - Kassierin/Kassier und Stellvertreterin/Stellvertreter.

2. Das Koordinationsteam, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Koordinationsteams beträgt 5 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Koordinationsteams. Ausgeschiedene Koordinationsteam-Mitglieder sind wieder wählbar.
4. Das Koordinationsteam wird von der Sprecherin/vom Sprecher, in dessen Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Das Koordinationsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Das Koordinationsteam fasst seine Beschlüsse durch systemisches Konsensieren.
7. Den Vorsitz führt die Sprecherin/der Sprecher, bei Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Ist auch die Stellvertretung verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Koordinationsteam-Mitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 11.3.) erlischt die Funktion eines Koordinationsteam-Mitgliedes durch Enthebung (Abs. 11.9.) und Rücktritt (Abs. 11.10.).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Koordinationsteam oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
10. Die Koordinationsteam-Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Koordinationsteam, im Falle des Rücktrittes des gesamten Koordinationsteams an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 11.2.) eines Nachfolgers wirksam.

§12. Aufgaben des Koordinationsteams.

Dem Koordinationsteam obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;

4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Koordinationsteam-Mitglieder.

1. Die Sprecherin/der Sprecher ist die/der höchste Vereinsfunktionär und vertritt den Verein, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Die Sprecherin/der Sprecher führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Koordinationsteam. Bei Gefahr im Verzug ist die Sprecherin/der Sprecher berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Koordinationsteams fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Die Schriftührerin/der Schriftführer hat die Sprecherin/den Sprecher bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Der Schriftührerin/dem Schriftführer obliegt die Erstellung und Führung eines Mitgliederverzeichnisses, die Erstellung und Übermittlung der Versammlungseinladungen, die Führung der Protokolle der einzelnen Mitgliederversammlungen und des Koordinationsteams.
3. Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines sowie für die fristgerechte Einhebung der Mitgliedsbeiträge, Führen eines Kassabuches, Abwicklung von Zahlungsaufträgen des Vereins in Absprache mit dem Koordinationsteam verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Sprecherin/dem Sprecher und von der Schriftührerin/dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Sprecherin/dem Sprecher und von der Kassierin/dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Sprecherin/des Sprechers, der Schriftührerin/des Schriftführers und der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§14. Die Rechnungsprüfer:innen

1. Die zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§15. Auflösung des Vereins.

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) verwendet werden oder einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Nestelbach, am 10.6.2025

Unterschriften:

Hans Reisan
Ulrich Anna
Wolfram Harto
Anja Schell

Karl Heinz Schell
Johanna Schumacher
discrete Rosand
Rainer
Helmut Scheweth
Roswitha Cam